

Mannes vorordnung / vnd Testaments / von  
solcher Vormundschaft gänzlich abstehen.

Wir wollen vnd Ordnen auch ferners / das  
die geordneten Waisenherren / vornemlich gutte  
achtung haben / damit die Vormünder nicht  
vnnütze vorgebliche gezäncke / oder Rechts-  
tendigungen anfangen / dadurch dann gemei-  
niglich / der Vnmündigen Zustandt an die  
*Procuratores* gedenet / vnd die Vnmündigen  
in schaden / vorterb vnd vorlust des ihrigen / ge-  
rahten: Sondern da irgent Mißvornehmen /  
oder andere Vngelegenheit den Vormünder /  
bey ihrer *administration* vorfallen / sollen die-  
selbigen / durch den ganzen Rath vernommen /  
vnd ohne weitläufftigkeit beygelegt werden /  
denen Wir auff alle zutragende fälle / vnser  
Fürstliche Hand reichen wollen.

Wann aber etwas inn werender *admini-  
stration*, die Vormünder / wegen ihrer Münd-  
lein / es sey auff Reisen / oder in andere wege  
Notwendig vnd Nützlich auffwenden / vnd  
Vnkosten machen müsten / sollen solche bey den  
Jährlichē Raitungen / gebürlich *liquidiret*, den  
Vormünder vor notwendige außgaben passi-  
ret / vnd ihnen vō der Vnmündigen vermögen /  
widerumb